



**Susanne Kastl, Naarntal 17, 4282 Pierbach;
Errichtung und Betrieb einer Pflanzenkläranlage
für 6 EW auf Grst.Nr. 1304/3 und 1304/4, beide
KG 41204 Hofstetten, mit einem bepflanzten
Bodenfilter als Reinigungsstufe und
anschließender Ableitung in die Große Naarn –
a) nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung
b) wasserrechtliche Überprüfung**

Geschäftszeichen:
BHFRWa-2022-550607/20-FA

Bearbeiter/-in: Andrea Fischer
Tel: 07942 702-62513
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Freistadt, 16.01.2023

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 08.09.2022 zu GZ: BHFRWa-2022-550607/12-FA, wurde Frau Susanne Kastl, Naarntal 17, 4282 Pierbach, die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Pflanzenkläranlage für 6 EW samt dazugehöriger Anlagenteile auf Grst.Nr. 1304/3, 1304/4 und 2065, alle KG 41204 Hofstetten, Gemeinde Pierbach, mit einer Dreikammerfaulanlage zur Vorreinigung, einem bepflanzten Bodenfilter (A = 24 m²) als Reinigungsstufe sowie die anschließende Ableitung der gereinigten, häuslichen Abwässer in die „Große Naarn“, entsprechend den Projektunterlagen der Aqua Umwelttechnik GmbH, Gumpling 6, 4925 Pramet, vom 15. Juni 2022 erteilt.

Mit Schreiben vom 13.12.2022 ersuchte die Aqua Umwelttechnik GmbH, Gumpling 6, 4925 Pramet, im Auftrag der Bewilligungsinhaberin unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung samt nachträglicher wasserrechtlicher Bewilligung für die geringfügigen Abänderungen bei den ausgeführten Anlagenteilen der Abwasserbeseitigungsanlage.

Zur Feststellung, ob die ausgeführte Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt wird eine mündliche Überprüfungsverhandlung, verbunden mit einem Lokalausweis, ausgeschrieben.

Ort der Zusammenkunft	
Beim Wohnobjekt Naarntal 17, 4282 Pierbach	
Datum	Zeit
Dienstag, 7. Februar 2023	ca. 10:45 Uhr

Mit der Leitung der Verhandlung ist betraut: Andrea Fischer

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage oder Anlagenteile vorbringen wollen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Hinweis an Konsensinhaberin/Antragstellerin und an Projektanten:

Bis bzw. spätestens bei der mündlichen Überprüfungsverhandlung ist eine Beschreibung bzw. ein Plan des ausgeführten Bodenkörperfilters (Abmessungen, Schichtaufbau usw.) in 3-facher Ausfertigung vorzulegen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Für die Reinigung der Abwässer aus dem Wohnobjekt Naarntal 17, 4282 Pierbach, wurde eine dem Stand der Technik entsprechende Pflanzenkläranlage, bestehend aus einer Dreikammerfaulanlage zur Vorreinigung, einem bepflanzten Bodenfilter (A = 24 m²) als Hauptreinigungsstufe und anschließender Ableitung der gereinigten, häuslichen Abwässer im Ausmaß von 6 EW in die „Große Naarn“ errichtet. Die hierfür erforderliche, wasserrechtliche Bewilligung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 08.09.2022 zu GZ: BHFRWa-2022-550607/12-FA erteilt.

Zur Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung hat die Aqua Umwelttechnik GmbH, Gumpling 6, 4925 Pramet, im Auftrag der Bewilligungsinhaberin mit Schreiben vom 13.12.2022 Kollaudierungsunterlagen vorgelegt. Lt. den vorgelegten Unterlagen wurde das Vorhaben im Wesentlichen projekts- bzw. bescheidgemäß ausgeführt, wobei sich im Zuge der Bauausführung geringfügige Lageverschiebungen von Anlagenteilen ergaben. Insbesondere wurde zum Zwecke der Auftriebssicherung der 3-Kammer-Absetzschacht in Beton gefertigt und auf die Erhöhung des Bodenkörperfilters geachtet.

Nähere Einzelheiten gehen aus den zur Einsicht vorliegenden Unterlagen hervor:

Unterlagen Wasserbuch-Postzahl 406/3065 samt Kollaudierungsunterlagen vom Dez. 2022

Ort der Einsichtnahme	Zeit
Bezirkshauptmannschaft Freistadt Promenade 5, 4240 Freistadt	täglich 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 17:00 Uhr

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Pierbach sowie
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_freistadt.htm (Amtstafel) kundgemacht.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Bestimmungen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Als **Antragsteller/Bewilligungsinhaber** beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **sonst Beteiligter** beachten Sie bitte:

Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde schriftlich bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, werden nicht berücksichtigt; in diesem Falle wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen; gemäß § 42 AVG geht auch die Stellung als Partei verloren.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Betreffend der Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:

Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertig gestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung

§§ 9, 11 bis 15, 21, 22, 32, 50, 98, 102, 105, 107, 112 und 121 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959, BGBl. Nr. 215 in der geltenden Fassung

Hinweis für die Gemeinde:

- a. mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um Entsendung des Bürgermeisters oder eines befugten Vertreters;
- b. mit dem Ersuchen eine Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel anzuschlagen sowie
- c. bei der Verhandlung der Verhandlungsleiterin die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung zu übergeben.

Freundliche Grüße
Für die Bezirkshauptfrau
Andrea Fischer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.